



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsgesetz, GesG)
Ergänzung § 70 i.S. Anpassung Gesetz über das Zentralspital**

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. September 2008
zur 2. Lesung vom 25. September 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf die zweite Lesung des Gesundheitsgesetzes unterbreite ich Ihnen der Regierungsrat den nachfolgenden Bericht und Antrag mit folgender Gliederung:

- A. Ausgangslage und Begründung
- B. Finanzielle Auswirkungen
- C. Antrag

A. Ausgangslage und Begründung

1. Der Begriff "Zentralspital" im Gesetz über das Zentralspital (BGS 826.12) soll durch "Zuger Kantonsspital" ersetzt werden.

Im Zusammenhang mit der am 30. August 2008 erfolgten Verlegung des Zuger Kantonsspitals von Zug nach Baar kommt derzeit immer wieder die Frage auf, ob das neue Spital in Baar nun Zuger Kantonsspital oder Zentralspital heisse. Einer der Hauptgründe für die öffentliche Verunsicherung ist das Gesetz über das Zentralspital, welches den Begriff Zentralspital auf Gesetzesebene benützt. Durch eine Korrektur der Namensgebung in diesem Gesetz kann diese Differenz für die Zukunft beseitigt werden.

2. Mit Datum vom 25. März 1999 beschloss der Kantonsrat das Gesetz über das Zentralspital (BGS 826.12). Darin werden Zweck, Standort, Kapazität, die Form der Betriebsgesellschaft, die Rechtsbeziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft und den Patientinnen und Patienten einerseits und den Mitarbeitenden andererseits sowie die Ausserkraftsetzung des Gesetzes über das Kantonsspital vom 27. August 1998 (BGS 826.13) geregelt.

3. Das letztgenannte Gesetz regelt, dass das Kantonsspital eine kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zug ist, welche die Spitalliegenschaft in Zug der Betriebsgesellschaft (zuletzt Zuger Kantonsspital AG) zur Verfügung stellt. Das heute noch bestehende Gesetz über das Kantonsspital (BGS 826.13) wird durch den Regierungsrat im Rahmen der ihm in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralspital erteilten Kompetenz in Kürze aufgehoben. Die Aufhebung dürfte nach heutigem Kenntnisstand noch vor Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes erfolgen, so dass es zu gar keinen Verwechslungen mehr kommen sollte.

4. In der Abstimmungsbroschüre für die Volksabstimmung vom 30. November 2003 wurde allgemein vom Projekt Zentralspital gesprochen. Auf Seite 13 der Broschüre ist in der Terminübersicht jedoch bereits festgehalten:

*Frühjahr 2008 Eröffnung neues Zentralspital als **Zuger Kantonsspital***

Der Begriff Zentralspital stellte damit bis zum Zeitpunkt der Eröffnung in Baar immer nur einen Arbeitstitel dar, um in der Projektierungs- und Bauphase Verwechslungen mit dem effektiv noch in Betrieb stehenden Zuger Kantonsspital am Standort Zug auszuschliessen.

5. Der Umzug vom Standort Zug nach dem neuen Standort Baar ist am 30. August 2008 erfolgt. Das neue Gebäude trägt zwecks guter Erkennbarkeit lediglich den Schriftzug "Kantonsspital" und wird in der Öffentlichkeit auch als Kantonsspital bezeichnet.

6. Der im Eigentum des Kantons stehende neue Spitalbau in Baar wird (genauso wie vormals der Spitalbau in Zug) von der Zuger Kantonsspital AG als Zuger Kantonsspital betrieben.

7. In den letzten Tagen kam teilweise Verwirrung auf, welcher Begriff denn nun zu verwenden sei, nachdem das Gesetz über das Zentralspital vom Begriff Zentralspital ausgeht, dabei aber das neue Zuger Kantonsspital meint.

8. Nach der Eröffnung des neuen Spitalstandortes in Baar kann keine Begriffsverwechslung mehr stattfinden, da es nur ein einziges in Betrieb stehendes Zuger Kantonsspital gibt. Eine Begriffsanpassung im Gesetz über das Zentralspital (BGS 826.12) ist demnach sinnvoll und kann nach Auffassung des Regierungsrates gerade jetzt über das Gesundheitsgesetz vorgenommen werden. Unter § 70 Ziff. 1 GesG wird bereits das Spitalgesetz einer Änderung unterzogen. Unter dem Titel "Gesundheit" ist zudem die Verbindung mit dem neuen Gesundheitsgesetz und der hier beantragten Begriffsänderung als gegeben zu betrachten.

B. Finanzielle Auswirkungen

Diese Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung. Das neue Spitalgebäude ist im Übrigen bereits entsprechend beschriftet. Auch hier entstehen somit keine finanzielle Auswirkungen.

C. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Folgendes:

1. Die Vorlage Nr. 1590.6 – 12791 (Gesundheitsgesetz) sei wie folgt zu ergänzen:

§ 70 Ziff. 4 (neu)

Das Gesetz über das Zentralspital vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

Titel: Gesetz über das Zuger Kantonsspital

§ 1 Abs. 1

Das Zuger Kantonsspital ...

§ 2

Das Zuger Kantonsspital ...

§ 3

Bauherr des Zuger Kantonsspitals ist der Kanton.

§ 4 Abs. 1

Die räumliche Kapazität des Zuger Kantonsspitals ...

§ 5 Abs. 1

Das Zuger Kantonsspital ...

§ 7 Abs. 1

Das Gesetz über das Kantonsspital vom 27. August 1998 wird mit Inbetriebnahme des Zuger Kantonsspitals aufgehoben. ...

Zug, 9. September 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio